AGEBA TREUHAND AG
STEPHAN REVISIONS AG

FACHINFO

SUBJEKTORIENTIERTE FINANZIERUNG DER BERUFSBILDUNG

Seit dem 1. Januar 2018 werden Absolventen einer eidgenössischen Prüfung vom Bund finanziell unterstützt. Bei einer Berufsprüfung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 9'500, bei einer höheren Fachprüfung bis zu CHF 10'500. Der Bundesrat möchte mit dieser Massnahme die finanzielle Belastung der Absolventen reduzieren und berufliche Weiterbildung leichter zugänglich machen.

Es gibt in jedem Beruf die Möglichkeit sich mittels Berufsprüfungen (eidgenössischer Fachausweis) oder mittels einer höheren Berufsprüfung (eidgenössisches Diplom) weiterzubilden.

Der Bund übernimmt 50% der anrechenbaren Kursgebühren bis zum Maximalbetrag von CHF 9'500 respektive 10'500. Für Kursmaterial, Reisespesen und Prüfungsgebühren gibt es keine finanzielle Unterstützung.

Die Subvention durch den Bund reduziert die finanzielle Belastung der Kursteilnehmer und steigert die Attraktivität von Weiterbildungen.

VORAUSSETZUNGEN

Der Kurs steht auf der Liste der vorbereitenden Kurse beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

Die Rechnungen und die Zahlungsbestätigungen lauten auf den Namen des Absolvierenden. Und die Kursgebühren müssen direkt von einem auf den Kursteilnehmer lautenden Konto überwiesen werden. Nur vom Teilnehmer direkt geleistete Kursbeiträge werden zur Berechnung der Subvention berücksichtigt.

Teilnahme an der eidgenössischen Prüfung. Bestehen der Prüfung ist keine Voraussetzung.

Der steuerliche Wohnsitz des Kursteilnehmers ist in der Schweiz.

Es muss ein Antrag über das Onlineportal des SBFI gestellt werden.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nur direkt an die Absolvierenden.

STEUEROPTIMIERUNG UND VARIANTEN DER ABWICKLUNG

Auch für den Arbeitgeber ist diese neue Regelung interessant, denn auch wenn er die vollen Kosten übernimmt, kann dieser von der Subvention profitieren. Nachfolgend werden einmal die Variante ohne Subvention und zweimal Varianten mit Berücksichtigung der Subvention sowie deren Auswirkungen aufgezeigt:

TABELLEN GEMÄSS OBIGEM MUSTER EINFÄRBEN. AUSGANGSLAGE

Der Arbeitnehmer möchte eine eidgenössische Weiterbildung mit Dauer von 3 Jahren absolvieren. Der Arbeitgeber unterstütz dies, indem er die gesamten Kosten übernimmt.

Es fallen Kursgebühren von insgesamt CHF 18'000 (inkl. MwSt), pro Jahr CHF 6'000 an.

WIE BISHER: KEINE SUBVENTION / DIREKTE KOSTENTRAGUNG DURCH ARBEITGEBER

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten der Weiterbildung. Die Rechnungen lauten auf die Firma und werden auch von dieser direkt bezahlt.

	Arbeitgeber		Arbeitnehmer
Wie bisher	Aufwand	Aktivdarlehen	Steuerbares Eink.
Rechnung Jahr 1	6'000	-	-
Rückforderung MWST	-429	-	-
Total Jahr 1	5'571		0
Rechnung Jahr 2	6'000	-	-
Rückforderung MWST	-429	-	-
Total Jahr 2	5'571	0	0
Rechnung Jahr 3	6'000	-	-
Rückforderung MWST	-429	-	-
Total Jahr 3	5'571	0	0
Total Weiterbildung	**16'713**		

Ist der Arbeitgeber nicht MwSt-pflichtig oder untersteht dieser der Saldosteuer, so entfällt der Abzug für die Rückforderung der MwSt und es fallen Kosten von jährlich CHF 6'000, insgesamt 18'000 an.

VARIANTE 1: SPESEN

Der Arbeitnehmer zahlt die Weiterbildungskosten selber und stellt diese als Spesen in Rechnung. Der Arbeitgeber vergütet die Spesen. Auf dem Lohnausweis muss unter 13.3 die Vergütung der Spesen für die Weiterbildung ausgewiesen werden. Bei Erhalt der Subvention muss der Arbeitnehmer diese als übriges Einkommen deklarieren, aber darf die Weiterleitung an den Arbeitgeber als Aus- und Weiterbildungskosten (bis zur Höhe des Maximalbetrages von CHF 12'000, Ausnahme BS: 18'000) abziehen.

	Arbeitgeber		Arbeitnehmer
Variante 1: Spesen	Aufwand	Aktivdarlehen	Steuerbares Eink.
Rechnung Jahr 1	6'000	-	-
Total Jahr 1	6'000	0	0
Rechnung Jahr 2	6'000	-	-
Total Jahr 2	6'000	0	0
Rechnung Jahr 3	6'000	-	-
Auszahlung Subventionen			9'000
Weiterleitung Subventionen	-9'000	-	-9'000
Total Weiterbildung	**9'000**		

VARIANTE 2: DARLEHEN

Der AG gewährt dem AN ein Darlehen in Höhe der Kursgebühren, welches der AN nutzt um die Kursgebühren zu bezahlen. Die Tilgung erfolgt zu ½ Subvention und zu ½ Darlehensverzicht bei Überweisung der Subvention. Zu beachten ist, dass der Darlehensverzicht steuerbares Einkommen für den Arbeitnehmer darstellt.

	Arbeitgeber		Arbeitnehmer
Variante 2: Darlehen	Aufwand	Aktivdarlehen	Steuerbares Eink.
Rechnung Jahr 1	-	6'000	-6'000
Total Jahr 1	0	6'000	-6'000
Rechnung Jahr 2	6'000	-	-
Total Jahr 2	6'000	0	0
Rechnung Jahr 3	6'000	-	-
Auszahlung Subventionen			9'000
Weiterleitung Subventionen	-9'000	-	-9'000
Total Jahr 3	-3'000	0	0
Total Weiterbildung	**9'000**		

ZUSAMMENFASSUNG

Die Kosten für den Arbeitgeber reduzieren sich infolge der Bundessubvention bedeutend. Aus Sicht des Arbeitgebers sind die Kosten bei Variante 1 und 2 die gleichen, jedoch unterscheidet sich der Zeitpunkt des Aufwandes.

Für den Arbeitnehmer ergibt sich aus Variante 2 aufgrund der progressiven Steuerbelastung (tiefere Steuern in Jahr 1 und 2, dafür höhere Steuern in Jahr 3) eine leicht höhere Steuerbelastung während Varianten 0 und 1 keine Steuerfolgen auslösen.

Die Weiterleitung der Subvention vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber muss vorgängig in einer Weiterbildungsvereinbarung festgehalten werden.

Die oben aufgeführten Varianten sind zur Veranschaulichung verallgemeinert.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:

Herr Alexander Wasna
Sachbearbeiter Finanz und Steuern

Tel.: +41 61 467 96 47
alexander.wasna@ageba.ch
www.ageba.ch

AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG